

Berufliches Schulzentrum Freudenstadt

Hausordnung

Unser Berufliches Schulzentrum bietet ein ausgezeichnetes Lernumfeld.

Es wird mit Steuergeldern finanziert und unterhalten.

Erfolgreiche Arbeit und zukunftsorientierte Bildung sind unsere gemeinsamen Ziele.

Diese zu erreichen setzt voraus:

Soziales Miteinander

- freundlicher und ehrlicher Umgang miteinander
- Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft
- Anerkennung der Rechte der Anderen
- Einhaltung der Pflichten gegenüber der Gemeinschaft

Ordnung und Sauberkeit in allen Bereichen

Sorgsamer Umgang mit den Ressourcen

- schonende und sachgerechte Nutzung aller Einrichtungen
- sparsamer Umgang mit allen Verbrauchsgütern
- Müllvermeidung und sorgfältige Mülltrennung

1. Geltungsbereich und Weisungsbefugnis

Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, in allen Sportstätten und bei allen außerunterrichtlichen Veranstaltungen. Sie kann nur verwirklicht werden, wenn alle auf ihre Einhaltung achten. Weitere Regelungen gelten in den Fachräumen und im Bistro. Lehrkräfte, Sekretariatsangestellte, Hausmeister, Schulsozialarbeiter und Netzwerkadministratoren im Beruflichen Schulzentrum sind weisungsberechtigt.

2. Ordnung im Schulbereich

- 2.1 Verhalten, das zu Unfällen führen kann, ist zu vermeiden.
- 2.2 Es gilt die Nutzungsordnung für private mobile Endgeräte in der Anlage.
- 2.3 Das Mitführen und der Konsum von Drogen ist verboten.
- 2.4 Rauchen ist nur für volljährige Schüler/-innen in den Raucherecken erlaubt. Alkohol ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 2.5 Beim Verzehr von Speisen und Getränken ist besonders auf Sauberkeit und Ordnung der Einrichtungen zu achten.

3. Regelungen für den Schulbesuch

- 3.1 Der Unterricht beginnt und endet pünktlich. Sollte die Lehrkraft zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend sein, informieren die Klassensprecher/-innen das Sekretariat. Nach Ende des Unterrichts bringen die Schüler/-innen unter Aufsicht der Lehrkraft die Unterrichtsräume in einen ordnungsgemäßen Zustand.
- 3.3 Die Abwesenheit vom Unterricht wird von der Schulbesuchsverordnung geregelt.
- 3.4 Gemeinsamer Unterrichtserfolg kann nur erzielt werden, wenn alle vorbereitet und aktiv am Unterricht teilnehmen.

Am Ende nach all den Regeln noch eine Bitte:

**Tragen Sie zu einem angenehmen und erfolgreichen Miteinander
am Beruflichen Schulzentrum bei.**

Anlage zur Hausordnung (Punkt 2.2)
**Ordnung für die Nutzung privater mobiler Endgeräte
an der Eduard-Spranger-Schule Freudenstadt**

1. Vorwort

Die Eduard-Spranger-Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich.

Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.

2. Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände.

Diese Nutzungsordnung ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

3. Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables.

4. Verbote, Handlungsanweisungen und Ausnahmen

4.1 Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichtszeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist.

4.2 Private mobile Endgeräte sind während des Unterrichts grundsätzlich auszuschalten bzw. in den Flugmodus zu versetzen. Sie dürfen weder sichtbar auf dem Tisch liegen noch am Körper getragen werden. Beim Verlassen des Unterrichtsraums während des Unterrichts dürfen sie nicht mitgenommen werden.

Zum Unterrichtsbeginn hat jede Schülerin bzw. jeder Schüler sein mobiles Endgerät in die dafür vorgesehene Aufbewahrungsmöglichkeit („Handyhotel“) gelegt. Jede Schülerin, jeder Schüler erhält über die Klassenleitung eine bestimmte Nummer für die Aufbewahrung zugewiesen (nicht die Schülerinnen und Schüler im Kurssystem des Wirtschaftsgymnasiums).

4.3 In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt.

Berufliches Schulzentrum Freudenstadt

Hausordnung

Auch bei nachgewiesener allgemeiner medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden (z.B. Blutzuckerüberwachung).

4.4 Der jeweiligen Lehrkraft obliegt es, weitere Ausnahmen zur Benutzung mobiler Endgeräte, vor allem für Unterrichtszwecke, zu erlassen. Diese Genehmigungen gelten immer nur für die aktuelle Unterrichtsstunde.

4.5 Bei besonderen Anlässen (z.B. Klassenfahrten, Exkursionen) können die Schulleitung oder die verantwortlichen Lehrkräfte ebenfalls abweichende Regelungen treffen.

5. Regelverstöße

5.1 Bei einem Verstoß gegen diese Regeln führt die verantwortliche Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler. Das Gespräch soll die Gelegenheit bieten, gemeinsam Lösungen zu finden, wie die Schülerin oder der Schüler in Zukunft dem Verbot besser nachkommen kann. Es können weitere pädagogisch sinnvolle Maßnahmen umgesetzt werden, beispielsweise eine kurze Reflexionsaufgabe, ein Verhaltensvertrag oder die Unterstützung durch die Schulsozialarbeit. In wiederholten Fällen oder wenn das Verhalten erhebliche Auswirkungen auf den Unterricht hat, kann es notwendig sein, die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu kontaktieren.

5.2 Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale mobile Endgerät vorübergehend, längstens bis zum Unterrichts- oder Veranstaltungsende an diesem Tag, eingezogen werden. Schülerinnen und Schüler sollen das Gerät in ausgeschaltetem Modus abgeben. Hat die wiederholte Einziehung zu keiner Verhaltensänderung bei der Schülerin oder dem Schüler geführt, kann das Endgerät auch statt an die Schülerin oder den Schüler an die oder den Erziehungsberechtigten zurückgegeben werden. Es erfolgt keine Durchsicht privater Inhalte durch die Lehrkräfte.

5.3 Das Mitführen am Körper von mobilen Endgeräten in einer Leistungsfeststellung wird als Täuschungsversuch gewertet.

6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 09.12.2025 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.